

Bestimmungen: Yachtcharter De Drait B.V. gültig ab 01.12.2024.

- Vertragspartner Yachtcharter De Drait B.V.

I. Allgemeine Bestimmungen: Yachtcharter De Drait B.V.

II. Bestimmungen über Reiserücktrittsfonds und Kautionsversicherung von Yachtcharter De Drait B.V.

(falls die Teilnahme an der Reiserücktritts Fonds und/oder der Kautionsversicherung abgeschlossen ist)

III. Bedingungen für das Fahren in Zone II in den Niederlanden und Fahrgebiet Deutschland

(falls das Navigationsset Zone II gebucht ist)

I. Allgemeine Bestimmungen: Yachtcharter De Drait B.V.

1. Definitionen

1. Der Vermieter: Yachtcharter De Drait B.V, KvK-nummer: 68627335, befindet sich am Biskopswei 27 (9213 VM) De Wilgen
2. Der Mieter: Die Person, deren Name auf dem Mietvertrag steht;
3. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen;
4. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Vertragsabschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese gelten für die Dauer von 7 Tagen.
2. Der Abschluss des Charter Vertrages erfolgt durch die schriftliche Buchung/Anmeldung, per E-Mail oder über die Website des Vermieters (www.yachtcharterdedrait.nl/de) und die schriftliche Bestätigung durch den Vermieter per E-Mail oder per Post.
3. Die Beschreibung des Mietgegenstandes, Ausrüstung und Buchungsbestimmungen sind in diesem Mietvertrag aufgenommen.
4. Extrawünsche müssen schriftlich festgelegt werden. Unter schriftlich werden sowohl E-Mail als auch Brief verstanden. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot. Mit der Anzahlung ist die Buchung innerhalb von 7 Tagen verbindlich. Im Übrigen wurde keine Einigung erzielt

3. Mietbetrag und Zahlungen

1. Der Mietvertrag wird für die im Vertrag angegebene Dauer und Höhe des Mietpreises abgeschlossen. Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und exklusive Treibstoff, eventueller Benzinkosten und anderer Extras.
2. Das Boot ist All Risk versichert mit Selbstbeteiligung. Der Mieter zahlt eine Kaution, die auch als Selbstbehalt für das Boot gilt.
3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird die Mietsumme in zwei Raten gezahlt. Die erste Rate muss spätestens 7 Werktage nach der Buchung bezahlt werden. Die zweite Rate muss spätestens drei Wochen vor Abreise bezahlt werden.
4. Leistet der Mieter die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, gerät er von Rechts wegen in Verzug. Der Mieter schuldet dann die gesetzlichen Zinsen sowie die außergerichtlichen Inkassokosten auf den geschuldeten Betrag und wird ab dem Zeitpunkt, an dem der Mieter in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags/der vollständigen Rechnungsbeträge berechnet.
5. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen: 15 % auf ausstehende Beträge bis zu 2.500 €; 10 % auf die nächsten 2.500 € und 5 % auf die nächsten 5.000 €, mit einem Mindestbetrag von 40 €.

6. Richtlinie: Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wwft)

Im Rahmen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wwft) akzeptieren wir vorzugsweise keine Barzahlungen. Wir bitten Sie freundlich, mit Karte oder einer anderen elektronischen Zahlungsmethode zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen und zur Verhinderung von Geldwäsche bevorzugen wir elektronische Zahlungen. Sie können bei uns mit Karte, kontaktlos oder per Überweisung bezahlen. Wenn Sie die Rechnung per E-Mail erhalten, finden Sie den Zahlungslink in der Rechnung. Um dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wwft) zu entsprechen, sind wir verpflichtet, die Identität unserer Kunden zu überprüfen. Dies bedeutet, dass wir Sie bitten, einen gültigen Ausweis vorzulegen. Wir können auch zusätzliche Informationen anfordern, abhängig von der Art der Dienstleistung oder Transaktion. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nur zur Einhaltung des Wwft verwendet.

Die Regeln im Überblick:

Barzahlungen: Ab dem 1. Januar 2024 gilt ein Verbot von Barzahlungen ab 3.000 € für Händler (gewerbliche Käufer und Verkäufer von Waren). Dies bedeutet, dass wir als Unternehmer keine Waren für einen Betrag von 3.000 € oder mehr verkaufen oder kaufen dürfen, wenn der Kunde bar bezahlen möchte.

Kundenidentifizierung bei Barzahlungen: Bei Transaktionen mit Barzahlungen von 10.000 € oder mehr müssen wir immer eine Kundenidentifizierung durchführen. Bei Barzahlungen zwischen 3.000 € und 10.000 € müssen wir eine Kundenidentifizierung durchführen, wenn wir vermuten, dass der Kunde an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt ist.

Meldepflicht bei Barzahlungen: Wir sind verpflichtet, Transaktionen mit Barzahlungen von 20.000 € oder mehr an die Financial Intelligence Unit (FIU-Niederland) zu melden, unabhängig davon, ob ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Dies gilt beispielsweise für den An- oder Verkauf von: Immobilien, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen, Edelmetallen, Edelsteinen. Wir müssen auch Transaktionen beim An- oder Verkauf von Waren mit einer Barzahlung von 10.000 € oder mehr melden, wenn wir vermuten, dass der Kunde an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt ist.

Bitte beachten Sie: Diese Beträge und Regeln können sich ändern. Es ist wichtig, sich über die neuesten Gesetze zu informieren. Konsultieren Sie hierzu die Website der Steuerbehörde oder der FIU-Niederland.

Bei Fragen können Sie uns kontaktieren unter
De Drait, Biskopswei 27, NL-9213 VM De Wilgen, info@dedrait.com oder 0512-513276.

4. Kündigung/Rücktritt

Sollte der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sein, verfällt der Mietvertrag, auch ohne Mahnung. Der Vermieter steht ab diesem Zeitpunkt frei, das Mietobjekt anderweitig zu vermieten. Bei besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen wie Kriegsgefahr, Unruhen, behördlichen Vorschriften und Naturkatastrophen müssen beide Parteien der Aufhebung zustimmen. In einer sogenannten Situation höherer Gewalt bieten Vermieter eine kostenlose Umbuchung an. Hoch- oder Niedrigwasser, Dürre, Eis, Sturm oder andere Gründe geben nicht das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

Im Falle der Kündigung/des Rücktritts hat der Mieter an den Vermieter folgende Stornokosten zu zahlen:

- Betrag: 15% der vereinbarten Mietsumme inkl. obligatorischer Extraleistungen bei Annullierung bis 3 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 50% der vereinbarten Mietsumme inkl. obligatorischer Extraleistungen bei Annullierung bis 2 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 75% der vereinbarten Mietsumme inkl. obligatorischer Extraleistungen bei Annullierung bis 1 Monat vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 100% der vereinbarten Mietsumme inkl. obligatorischer Extraleistungen bei Annullierung innerhalb 1 Monats vor Beginn der Mietzeit bzw. am Tag des Beginns der Mietzeit.

Der Vermieter empfiehlt, die Buchung durch einen Rücktrittsfonds abzusichern. Der Mieter kann diesen beim Vermieter gegen 5% der Mietsumme ohne obligatorische Extras abschließen. Neben den Annullierungskosten werden 70 € in Rechnung gestellt, unabhängig ob der Mieter einen Rücktritt Fonds abgeschlossen hat oder nicht.

5. Kautions

1. Die Kautionssumme entspricht der Höhe des Eigenanteils im Versicherungsfall. Vor der Abfahrt muss die Kautions per Banküberweisung oder bar oder per EC-Karte bezahlt werden. Wir bevorzugen elektronische Zahlungen. Bezahlen mit Kreditkarte ist nicht möglich.

2. Die Kautions wird, falls das Schiff in der vereinbarten Zeit sauber, mit allen Ausrüstungsgegenständen und ohne Schaden abgegeben wird, innerhalb von 7 Tagen zurückerstattet.
3. Bei einem Schaden können die Kosten in Rechnung gestellt und von der Kautions abgezogen werden. Falls die Schadenssumme nicht direkt festgestellt werden kann, so wird die gesamte Kautions einbehalten. Nach Feststellung der Schadenshöhe wird diese dann mit der Kautions verrechnet. In diesem Fall wird die Endabrechnung nach der Reparatur des Schadens erfolgen.
4. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Kautionsabsicherung. Die Kosten hierfür sind je nach Boot der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

6. Versicherung

Das Fahrzeug/Objekt ist mit einem Inventar Vollkasko versichert gegen Schäden an Personen und Sachen in Höhe von 5.000.000 €. Die Versicherung deckt nicht die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntauglichkeit des Mieters verursachte Schäden. Die Haftpflicht-Kaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, deren Höhe im Mietvertrag angegeben ist, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Die Bedingungen der Versicherung sind Bestandteil des Mietvertrages und können erfragt werden. Der Motor muss bei Betrieb laufend kontrolliert werden. Schäden, die durch Trockenlaufen oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter bietet den Abschluss einer Kautionsversicherung an.

7. Der Mieter verpflichtet sich

- das Schiff verantwortlich zu führen und so zu behandeln, als sei es sein eigenes
- das Schiff nur mit geeignetem Schuhwerk zu betreten
- keine Nachfahrten vorzunehmen, sondern nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu fahren
- Bei schlechter Sicht nicht zu fahren (weniger als 1000 m Sichtweite)
- große Flüsse, Große Wasserstraßen mit getrennten Schifffahrtsvorschriften (Patente) in den Niederlanden und Deutschland, IJsselmeer, Markermeer, Küstengewässer in den Niederlanden und Deutschland sowie deutsche Flüsse können nur mit ausreichenden Unterlagen, Erfahrung und schriftlicher Genehmigung des Vermieters befahren werden. Der Mieter muss außerdem mit einem Zone II-Navigationspaket, das beim Vermieter gemietet werden kann, und einer Schwimmweste für jede Person an Bord ausgestattet sein;
- große Flüsse, patent pflichtige Gewässer wie Rhein usw., IJsselmeer, Markermeer, Zone II, Küstengewässer in die Niederlande und Deutschland nicht bei Windstärken über 4 Beaufort zu befahren
- mit den folgenden Schiffen kann nicht ab Windstärke 4 gefahren werden: BunBo, Campi Boats, Drachtstersloep, Drachtster Sloep Cabin, Drait Vlet, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Drachtster Kampeersloep, Safari Houseboat 12.00 und Safari Houseboat 10.50
- Folgende Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Wattenmeer gefahren werden: Kotterjacht 1350, Kotterjacht 1220 und Kotterjacht 1070.
- keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen
- das Schiff nur mit den angegebenen Personen zu bemannen und nie die maximal zugelassene Anzahl zu überschreiten (gilt auch für Kinder)
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigem Wetter eine zeitgerechte Rückkehr gesichert ist. Auch um pünktlich in der Marina anlegen zu können
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben und nicht Untervermieten
- keine gefährlichen Stoffe mit an Bord zu nehmen
- Unter keinen Umständen das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen einschränkenden und/ oder betäubenden Substanzen zu fahren
- Sich an die erlaubte Maximalgeschwindigkeit zu halten
- das Fahrzeug nur mit eigenen Leinen in einer Notsituation abschleppen zu lassen
- sich beim Hafenmeister an- und abzumelden, Hafengeld zu bezahlen und sich an die Hafenregeln zu halten
- Haustiere vorher anmelden und diese nur nach Zustimmung mitnehmen. Hierfür werden extra Kosten berechnet, sowie angegeben auf der aktuell gültigen Preisliste.
- keine (geschäftlichen) Ausdrücke, keine Flaggen oder andere Ausdrucksformen sichtbar anbringen, keine Werbung oder unternehmerische Erscheinungsformen jeglicher Art
- anfallende nötige Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen
- der Mieter ist mindestens 21 Jahre alt und hat der ausführlichen Einweisung genau gefolgt (zu beurteilen) vom Vermieter
- sich an die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu halten
- den für Deutschland gültigen Bootsführerschein zu besitzen oder Sonderregelung (Charterschein) auf der Unterer Havel: Brandenburg-Havelberg und Mecklenburg-Vorpommern: Dömitz - Schwerin - Liebenwalde. Dies unterliegt der Verpflichtung, mit 'Charterschein' zu fahren
- nie verbotene Aktivitäten (z.B. Prostitution) oder Handel zu betreiben an Bord

8. Verpflichtungen im Schadensfall und Havarie

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden am Fahrzeug oder an der Ausrüstung dem Vermieter zu melden. Bei Nichtanzeige entfällt die Rückerstattung eines Teils der Miete und der Kautions, es sei denn, der Schaden ist nach Ansicht des Vermieters gering
2. Festlaufen oder ein anderer Vorfall (Schaden), der die Fahreigenschaften beeinflusst oder beeinflusst hat, muss jederzeit beim Vermieter gemeldet werden. Z.B.: beim Festfahren, Beschädigung der Schraube oder Welle
3. Falls der Schaden während der Fahrt durch Unwetter oder durch Dritte verursacht wurde, hat der Mieter kein Recht auf Schadensersatz.
4. Ist es ein Mangel einer Maschine oder Apparatur, die durch Verschulden des Vermieters verursacht wurde und wodurch das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden kann, hat der Mieter nur zwischen 10.00 und 18.00 Uhr ein Recht auf Schadensersatz.
5. Andere Reise- und Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, das Ersetzen von Ferientagen sind ausgeschlossen.
6. Werden Ersatzteile nach Absprache mit dem Vermieter während der Fahrt durch den Mieter ersetzt, müssen jederzeit die Rechnungen und die ausgebauten Teile vorgezeigt werden können. Auf der Rechnung muss der Name des Vermieters angegeben sein sowie die Beschreibung des Artikels und der Arbeiten inkl. MwSt. Reparaturen von Schäden durch Dritte dürfen ausschließlich nur nach Zustimmung des Vermieters und mit vorab vereinbarten Tarifen auf dem gleichen Niveau wie bei einem Vermieter durchgeführt werden.
7. Bei Schäden am Schiff und/oder Personenschäden ist jederzeit eine Zeugenaussage eines Hafenmeisters, Arztes, Sachkundigen oder eines anderen Zeugen notwendig. Der Mieter ist dafür verantwortlich und muss ein Logbuch über besondere Vorfälle vorhalten und dieses umgehend dem Vermieter übergeben
8. Bei Havarie, zu spätem Zurückgeben, Verlust, nicht Manövrierbarkeit, Beschlagnahme oder Verhinderung durch Behörden muss jederzeit der Vermieter informiert werden.
9. Der Diebstahl des Fahrzeugs oder von Ausrüstung muss jederzeit bei der Polizei gemeldet werden. Der Mieter muss jederzeit dafür sorgen, dass er erreichbar für Anweisungen, Reparaturen und andere Berichterstattungen ist
10. Bei Klagen muss der Schaden bei Abtretung kenntlich gemacht werden und außerdem innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mietzeit schriftlich gemeldet sein. Klagen und das Anrecht auf Schadensersatz sind nach diesen 14 Tagen ausgeschlossen.

9. Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist ausdrücklich auf unmittelbare Schäden und Personenschäden an Sachen und Personen des Mieters beschränkt, die auf einen nachweisbaren Mangel der Mietsache oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind.
2. Die Haftung des Vermieters ist zudem auf den Betrag beschränkt, der im jeweiligen Fall aus der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Die Haftung für sonstige (Folge-)Schäden und Vermögensschäden, wie auch immer genannt, einschließlich Miete/Ersatzkauf, Umsatz- und/oder Gewinnausfall, Verzögerungsschäden und Stagnationsschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Kann die Mietsache dem Mieter nicht zum vereinbarten Termin oder während der gesamten Mietdauer zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter bemüht, dem Mieter Ersatzmaterial anzubieten. Unterlässt der Vermieter dies oder wird die vom Vermieter angebotene Alternative vom Mieter nicht angenommen, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf die Erstattung bereits gezahlter Mietzahlungen für die nicht in Anspruch genommene Mietzeit an den Mieter.
4. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden mit, durch oder im Zusammenhang mit der Mietsache frei.
5. Jegliche Haftung erlischt nach einem Jahr ab Schadenseintritt

10. Verpflichtungen des Vermieters

1. Die Vermietung des Fahrzeuges ist ab dem vereinbarten Abfahrtsort. Falls dies nicht möglich ist, ist der Vermieter verpflichtet, dieses in einem anderen Hafen zu ermöglichen. Die zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten des Vermieters.
2. Falls bei zu spätem Bereitstellen der Vermieter kein vergleichbares Schiff innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung stellt, kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Bei notwendiger Übernachtung (maximal 1 Übernachtung) ist ein Mittelklassehotel oder ein anderes Boot für die Übernachtung bereit zu stellen. Die Kosten für Pflege und Verpflegung sind hiervon nicht abgedeckt. Sofern ein Ersatzboot erstellt gefunden wurde, werden die Übernachtungskosten und ein Teil der Mietsumme bis zum Zeitpunkt der Übernahme erstattet. Falls kein Fahrzeug verfügbar ist, muss die Mietsumme zurückbezahlt werden für den Teil des Zeitraums, in dem das Boot oder Ersatzboot nicht genutzt wurde. Andere Reise- und Übernachtungskosten und Reiseversicherungen sind von den Rückzahlungen ausgeschlossen.

11. Übergabe des Fahrzeugs

1. Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstoff- und Wassertank und vollständiger Ausrüstung, nach der Inventarliste, bei der Abfahrt übergeben. Ebenfalls wird eine Notiz über die bestehenden und sichtbaren Beschädigungen durch beide Parteien bestätigt. Falls keine Liste über Beschädigungen vorhanden ist, werden diese als Beschädigungen, die während der Fahrt entstanden sind, gesehen, sofern der Mieter nicht angibt, dass er nicht der Verursacher ist.
2. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Wasserkarten oder die Verstopfung von Wasserstraßen aufgrund von Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen und das unterwegs unverhoffte Ausfallen von Instrumenten und Apparaturen an Bord.
3. Schäden am Fahrzeug und an der Ausrüstung bei Abfahrt, die die Fahreigenschaften und die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges nicht beeinflussen (auch Bug- und Heckschraube), geben kein Recht auf eine komplette oder teilweise Rückgabe der Mietsumme.
4. Aus Service- und Qualitätsgründen sind die meisten Boote mit einem GPS-Tracking-System ausgestattet.

12. Ende der Vermietung

1. Am Ende des Törns übergibt der Mieter das Schiff an den Vermieter im vereinbarten Hafen. Der Mieter kümmert sich darum, dass das Schiff an den Landstrom angeschlossen, aufgeräumt, der Abwasch gemacht, Lebensmittel aus den Schränken und dem Kühlschrank entfernt und der Müll von Bord gebracht wird. Der Mieter ist daher verpflichtet, die Mietsache sauber und in demselben Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat. Ist die Mietsache nach Ansicht des Vermieters bei der Rückgabe nicht sauber, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters zu reinigen. Der Vermieter kann die Reinigungskosten in Rechnung oder von der vom Mieter gezahlten Kautionsabziehung abziehen. Bei der Reparatur einer verstopften Toilette werden Kosten von 200,00 € berechnet.
2. Ohne Zustimmung des Vermieters kann die Mietperiode nicht verlängert werden. Bei Verlängerung gelten, bis zur Übertragung, die im Mietvertrag genannten Bestimmungen.
3. Bei Verlust, Beschädigungen oder nicht funktionierenden Instrumenten, ist der Mieter verpflichtet, dies direkt bei der Ankunft zu melden. Festlaufen muss direkt gemeldet werden. Falls eine Beschädigung nicht gemeldet wurde und diese später festgestellt wird, muss der Mieter nachweisen, dass er nicht der Schadensverursacher ist.
4. Wettereinfluss muss einkalkuliert werden und erfordert zur jeder Zeit eine flexible Routenplanung.
5. Schäden an Dritten und am Vermieter, die durch Nichteinhalten der Bestimmungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter kann im Namen des Mieters Ansprüche an Dritte stellen.
6. Falls das Fahrzeug an einen anderen Ort eingeliefert wird, werden die Kosten für das Transportieren zum vereinbarten Abgabehafen in Rechnung gestellt, falls dies nicht durch eine Versicherung erstattet wird.
7. Falls, durch den Mieter verschuldet, das Schiff nicht rechtzeitig an den folgenden Mieter übergeben werden kann oder das Schiff nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für jeden Tag zu später Rückgabe wird der 3-fache Tagespreis berechnet.

13. Schlussbestimmung

1. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt sind.
2. Bei Rechenfehlern sind die Preise der geltenden Preisliste, Druckfehler und andere Umstände vorbehalten.
3. Bei verpflichtenden Erhöhungen durch die Gemeinde oder den Staat, wie Steuern, werden diese eingerechnet. Mietverträge gelten ab dem Hauptsitz des Vermieters.
4. Die Ungültigkeit einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die übrigen im Mietvertrag aufgenommenen Bestimmungen.
5. Bei Streitigkeiten bezogen auf diesen Mietvertrag gilt das Niederländische Recht.
6. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter können sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter ausschließlich dem Amtsgericht in Leeuwarden vorgelegt werden. In allen Fällen wird versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden.
7. Die in der niederländischen Sprache beschriebenen Bedingungen sind entscheidend. Bei Differenzen durch Übersetzungen gelten die Bedingungen in Niederländisch.

II. Bestimmungen über Reiserücktrittsfonds und Kautionsabsicherung von Yachtcharter De Drait B.V

(falls die Teilnahme am Reiserücktrittsfonds und/oder der Kautionsabsicherung abgeschlossen ist)

1. Definitionen

1. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht
2. Der Verwalter des Reiserücktrittsfonds: Yachtcharter De Drait B.V
3. Der Begünstigte: der Mieter, im Mietvertrag aufgeführt, der den Mietvertrag einer Motoryacht annulliert hat
4. Annullierung/Kündigung: das ehrliche, notwendige Zurücktreten aufgrund von einem vom Mieter nicht absehbaren, ungewollten, beweisbaren Grund.

5. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen
6. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Gültigkeit

1. Bezahlung: Der Mieter kann sich auf den Reiserücktrittsfonds berufen, sobald die Teilnahmekosten (5% der Mietsumme) beim Vermieter eingegangen sind. Spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Mietvertrages.
2. Mietzeitraum: Die Reiserücktrittsfonds ist mit Ablauf des Mietvertrages, Ende der Mietzeit, beendet

3. Erstattung:

Der Reiserücktrittsfonds gilt nicht bei Annullierung/Kündigung, wenn von dritter Seite eine Vergütung erfolgt.

4. Deckung

Der Reiserücktrittsfonds tritt ein nach der Annullierung als Folge von:

1. schwerem Unfall, ernster Krankheit oder Tod von:
 - a. dem Mieter,
 - b. seinen Blut- und Anverwandten 1. oder 2. Grades,
 - c. seinen Mitbewohnern seiner Wohnung.
2. Komplikationen bei Schwangerschaft der Mieterin,
3. medizinisch angeordnetem Rücktritt von der Reise oder des nicht Verbleibens an Bord,
4. ein unerwarteter Einzug zum Militärdienst (anders bei der Mobilmachung),
5. ein von außen kommendem Grund wodurch:
 - a. eigenes Eigentum, die Mietwohnung oder der Betrieb des Mieters großen Schaden erhalten hat, sodass der Mieter in seiner Eigenschaft als Eigner oder eigentlicher Betriebsleiter, eventuell nach Rückruf, am Unglücksort anwesend sein muss.
 - b. Schaden am reservierten Fahrzeug entstanden ist, wodurch es nicht genutzt werden kann.
6. Notwendiger Umzug des Mieters auf Grund einer medizinischen Notlage

5. Ausschluss

Vermieter ist nicht zur Vergütung verpflichtet:

- a. bei Schadensfällen als Folge von Atomreaktor Unfällen, Krieg oder ein damit vergleichbarer Zustand, Aufstände oder Unruhen mit Gebrauch von Feuerwaffen mit dem Ziel die bestehende Regierung zu stürzen oder wenn die Vertragserfüllung aufgrund staatlicher Maßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit einer weltweiten Pandemie) vorübergehend unmöglich ist;
- b. wenn der Vermieter die erste Rate der fälligen Miete nicht fristgerecht erhält.

6. Verpflichtungen bei Annullierung/Kündigung

1. Der Mieter gibt unmittelbar nach einem Vorfall, auf jeden Fall innerhalb von 3 Werktagen, dem Vermieter bekannt, dass er annulliert.
2. Mündlichen Meldungen muss jederzeit eine schriftliche Bestätigung/Meldung folgen.
3. Der Mieter muss die Umstände angeben und nachweisen, die zur möglichen Inanspruchnahme des Reiserücktrittsfonds führen können.
4. Nach dem Enddatum des Mietzeitraums kann kein Anspruch auf den Reiserücktrittsfonds gestellt werden.

7. Auszahlung im Falle der Annullierung/Kündigung

Der Vermieter bezahlt bei Annullierung/Kündigung maximal die Mietsumme, wobei dieser Betrag nicht höher sein kann als die geleistete Anzahlung minus die Kosten für die Teilnahme am Rücktrittsfonds. Innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Annullierung bestätigt ist, wird der Vermieter den Betrag minus 70,00 € Bearbeitungsgebühren gemäß den oben genannten Bestimmungen auszahlen. Die Zahlung durch den Vermieter erfolgt auf das vom Mieter angegebene Bankkonto. Der Mieter erklärt sich mit der festgesetzten Vergütung einverstanden, sofern der Mieter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich widerspricht.

8. Kautionsabsicherung

Alle Schiffe von Vermieter sind vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung bis zu 1000,00 €. Diese Selbstbeteiligung kann je nach Bootstyp durch die Kautionsabsicherung abgesichert werden für den in der aktuellen Preisliste genannten Betrag. Bei einem eventuellen Schaden erhält der Mieter die gesamte Kautionsabsicherung zurück. Bei Abschluss dieser Absicherung muss die Kautionsabsicherung bei Abfahrt hinterlegt werden. Die Absicherung greift bei Schäden am Boot, jedoch nicht für Verluste oder Schäden an der Ausstattung.

9. Registrierung personenbezogener Daten

Der Vermieter fragt den Mieter nach seinen persönlichen Daten. Der Vermieter verwendet diese Informationen zur Annahme des Antrags, zum Abschluss von Rücktrittsfondsverträgen, zum Beziehungsmanagement und zur Betrugsprävention.

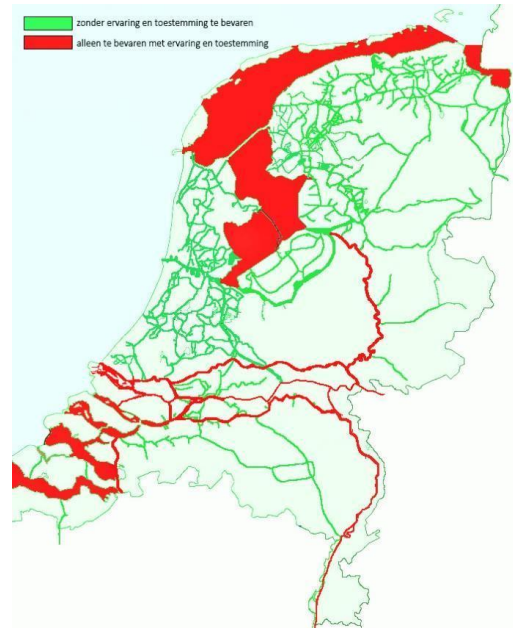
III. Bedingungen für das Befahren von Zone II Niederlande und Segelrevier Deutschland (Segeln in Zone II mit Genehmigung)

1. Gebiet Zone II in den Niederlanden

Das Fahrgebiet ist bezeichnet als "Zone II Niederlande" und besteht aus den folgenden Gewässern:

- Dollard, Ems
- Wattenmeer, einschließlich Verbindungen zur Nordsee
- IJsselmeer, einschließlich Markermeer und IJmeer
- Nieuwe Waterweg und der Scheur
- Calandkanaal westlich des Benelux-häfen
- Hollandsch Diep
- Breediep, Beerkanaal und die an den Beerkanaal anschließenden Häfen
- Haringvliet und Vuile Gat, einschließlich der Wasserwege zwischen Goeree-Overflakkee einerseits und Voorne-Putten und Hoeksche Waard andererseits
- Hellegat
- Volkerak
- Krammer
- Grevelingenmeer und Brouwershavensche Gat, einschliesslich die Wasserwege zwischen Schouwen-Duiveland einerseits und Goeree-Overflakkee andererseits
- Ketten, Mastgat, Zijpe, Krabbenkreek, Oosterschelde und Roompot, eingeschlossen die Wasserwege zwischen Walcheren, Noord-Beveland und Zuid-Beveland einerseits und Schouwen-Duiveland und Tholen andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- Schelde und Westerschelde und die Seemündung davon, einschliesslich die Wasserwege zwischen Zeeuwsch-Vlaanderen einerseits und Walcheren und Zuid-Beveland andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- IJssel
- (Neder)Rijn – Lek, Waal, Maas

Diese Bedingungen gelten auch für die Ostsee, patent pflichtige Gewässer (z.B. Rhein) und das grenzüberschreitende Fahren (Niederlande – Deutschland v.v.). Für das grenzüberschreitende Fahren sind die "Vaarbewijzen I & II" / Sportbootführerscheine: Binnen + See vorgeschrieben.



2. Zugelassene Fahrzeuge

Die Zone II Niederlande darf ausschließlich mit Yachten von Vermieter befahren werden. Unter Yachten von Vermieter fallen nicht: BunBo, Campi Houseboats, Drachtstersloep, Drachtster Sloep Cabin, Drait Vlet, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Kampeersloep, Safari Houseboat 12.00, Safari Houseboat 10.50 und Monty Bank Trawler 9.5.

3. Genehmigung

Unter folgenden Bedingungen hat der Mieter die Erlaubnis, die Zone II Niederlande zu befahren:

1. Der Mieter muss das Zone II-Paket (Charter Paket) an Bord haben. Dies kann bestellt werden oder der Mieter kann die Ressourcen selbst mitbringen. Das Zone II-Paket (Charter Paket) beinhaltet: Hydrographische Karten der Gewässer Zone II, Handkompass, Notsignale, Gezeitenatlas und geeignetes Marinefernglas.
2. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Abreise die Bedingungen für die Befahrung der Gewässer der Zone II zu unterzeichnen.
3. Der Mieter hat Erfahrung (Der Mieter ist immer für die Reise und die Personen an Bord verantwortlich) und verfügt über einen Bootsführerschein 1 und 2 oder eine vergleichbare ausländische Variante, zum Beispiel Binnen und See
4. Der Mieter muss Erfahrung im Umgang mit den Navigationsgeräten haben.
5. Der Mieter muss navigieren können.
6. Der Mieter muss Kenntnisse von Gezeiten und Strömungen haben.
7. Für jeden Mitfahrenden muss eine Schwimmweste an Bord sein. Diese können bei Vermieter gemietet werden.
8. Zone II darf nicht mit mehr als Windstärke 4 Beaufort mit Booten befahren werden.
9. Der Mieter muss den Anweisungen von befugten Autoritäten befolgen.

4. Notsituationen

1. Bei Notsituationen immer den Vermieter anrufen, z.B. bei: Motorstörungen, Festlaufen auf Grund usw.
2. Telefonische Erreichbarkeit und das Kennen der genauen Position sind zu gewährleisten.
3. Schleppleine immer von eigenem Fahrzeug anbieten. Abschleppfirmen berechnen manchmal hohe Kosten.